

Praxis 66 II 32). Erst wenn diese Feststellung vorgenommen ist, kann an die Frage, welchem Vertragstypus der Sachverhalt zu unterstellen sei, herangetreten werden.

Vgl. auch Nr. 7 und 10. — Voir aussi nos 7 et 10.

V. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

14. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. Februar 1940

i. S. Mori gegen Ufficio Vendita Articoli Latta S. A.

Patentrecht, Legitimation zur Nichtigkeitsklage, Art. 16 PatG.
Legitimiert ist auch ein Verband, der nicht selbst Fabrikation oder Handel treibt, aber die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber ungerechtfertigten Patentansprüchen bezweckt.

Brevets d'invention, qualité pour agir en annulation d'un brevet, art. 16 de la loi fédérale sur les brevets d'invention. A qualité pour agir, l'association qui ne se livre ni à la fabrication ni au commerce, mais qui a pour but de protéger ses membres contre les revendications (demandes de brevets) injustifiées.

Brevetti d'invenzione, qualità per promuovere azione di annullamento di un brevetto, art. 16 della legge federale sui brevetti d'invenzione. Ha qualità per agire l'associazione che non si occupa nè di fabbricazione nè di commercio, ma si prefigge la protezione dei suoi membri contro rivendicazioni ingiustificate.

.....

3. — Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des klagenden Verbandes, mit der Begründung, dieser befasse sich weder mit der Fabrikation, noch mit dem Handel von Konservendosen, sondern lediglich mit Fragen der Markt- und Preisregulierung; es fehle ihm daher das nach Art. 16 Schlussabsatz PatG erforderliche Interesse.

Dieser Einwand ist mit der Vorinstanz abzuweisen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts

wird die Berechtigung zur Patentnichtigkeitsklage nicht nur durch rechtliche, sondern auch bloss tatsächliche, neben direkten auch durch bloss indirekte Interessen verliehen (BGE 61 II 379 und dort erwähnte Entscheide); auf diesem weitgefassten Interessebegriff aufbauend, hat das Bundesgericht sodann auch solche Personenverbände als legitimiert erklärt, bei denen sich das Interesse an der Vernichtung eines Patenten nicht unmittelbar in ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit verwirklicht, die es sich aber zur Aufgabe gesetzt haben, für die ihnen angeschlossenen Interessenten die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gegenüber ungerechtfertigten Patentansprüchen zu wahren (nicht publiziertes Urteil vom 23. November 1937 i. S. Verband der Schweiz. Carrosserie-Industrie gegen Arquin). Es versteht sich nun von selbst, dass unter diesem Gesichtspunkt nicht nur Personenverbände in Betracht fallen; die gleichen Grundsätze müssen vielmehr auch zur Anwendung kommen auf Zusammenschlüsse in der Form von Kapitalgesellschaften. Massgebend ist allein, ob ein solcher Zusammenschluss u. a. auch die Wahrung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Mitglieder im erwähnten Sinne anstrebe. Diese Voraussetzung ist bei der Klägerin erfüllt. Art. 1 lit. i des «Regolamento Interno» bezeichnet als zum Zwecke der Gesellschaft gehörig «occuparsi a vantaggio comune delle Fabbriche di tutte le questioni di indole generale e particolare che possono comunque interessare il commercio degli articoli oggetto della Convenzione, promuovendo, aderendo e sostenendo efficaci azioni dirette allo scopo». Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist die Frage, ob das schweizerische Patent des Beklagten gültig sei oder nicht, von grösster Bedeutung für die Fabrikation und den Handel mit Konservendosen, welche unbestrittenemassen zu den Konventionsartikeln gehören, weil das durch ein Patent einer einzelnen Fabrik reservierte Monopol auf ein bestimmtes Produkt für die übrigen Mitbewerber einen gewichtigen Nachteil im Konkurrenzkampf

bedeutet. Eine solche Einbeziehung der Durchführung von Patentprozessen unter die in Art. 1 lit. i des Regolamento Interno umschriebenen Aufgaben sprengt entgegen der Auffassung des Beklagten keineswegs den Rahmen des statutarischen Zweckes. Der Einwand sodann, der Beklagte sei nicht Mitglied des klagenden Verbandes, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als unstichhaltig zurückzuweisen. Das Interesse der Verbandsmitglieder, zu wissen, ob sie ein bestimmtes Patent zu respektieren haben oder nicht, ist dasselbe gegenüber von Patenten von Nichtmitgliedern wie von Mitgliedern. Ebenso ist bedeutungslos, dass nicht alle Mitglieder des Verbandes Konservendosen fabrizieren oder damit Handel treiben. Da die Wahrung der Interessen jedes einzelnen Mitgliedes zum Verbandszweck gehört, so genügt es für die Herstellung der Legitimation des Verbandes, wenn auch nur einzelne Mitglieder an der Nichtigerklärung des streitigen Patentes interessiert sind.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Mai 1940 i. S. Neuschwander gegen Zürcher.

Blutuntersuchung als Gegenbeweismittel im Vaterschaftsprozess (Art. 314¹ und II ZGB):

Das die Vaterschaft mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausschliessende Ergebnis entkräftet von Bundesrechts wegen die Vermutung des Art. 314¹, wenn es den Beklagten, und andererseits die aus Mehrverkehr der Mutter mit einem Dritten hergeleiteten erheblichen Zweifel gemäss Art. 314^{II}, wenn es diesen Dritten betrifft,

— wie bei der Untersuchung der Blutgruppen O, A, B und AB so auch bei der Untersuchung nach dem M-N-System,
— vorausgesetzt dass die Untersuchung richtig vorgenommen wurde und der Befund keine besondern Zweifelsmomente aufweist.

Das die Vaterschaft des Beklagten oder des Dritten in solcher Weise ausschliessende Ergebnis nach der einen Untersuchungsart wird in seiner Schlüssigkeit nicht in Frage gestellt durch ein neutrales, die Vaterschaft nicht ausschliessendes Ergebnis nach der andern Untersuchungsart.

Recherche de la formule sanguine comme moyen de preuve dans l'action en paternité (art. 314 al. 1 et 2 CC):

Le défendeur peut, par sa formule sanguine, renverser la présomption de paternité qui le charge (art. 314 al. 2).

Lorsque, pendant la période critique, la mère a cohabité avec un tiers, la formule sanguine de celui-ci peut exclure les « doutes sérieux » que cette circonstance permettait d'élever sur la paternité du défendeur (art. 314 al. 2).

Pour l'application de ces principes, il n'importe que l'examen ait eu lieu selon l'une ou l'autre des méthodes de laboratoire usuelles (groupes OAB et AB ou facteurs MN).

Il faut, toutefois, que l'examen ait été bien conduit et ne laisse pas, en lui-même, place au doute.

Lorsque l'examen par l'une des méthodes donne un résultat qui exclut la paternité du défendeur ou du tiers, il garde toute sa valeur, alors même que l'autre méthode ne permet aucune conclusion.

Esame del sangue come mezzo di prova nell'azione di paternità (art. 314 cp. 1 e 2 CC):

Il risultato dell'esame del sangue del convenuto può far cadere la presunzione di paternità a carico di lui (art. 314 cp. 2 CC). Se, durante il periodo critico, la madre ha avuto relazioni sessuali con un terzo, l'esame del sangue di quest'ultimo può eliminare i « seri dubbi » che questa circostanza permetteva di far sorgere sulla paternità del convenuto (art. 314 cp. 2 CC).